

### Liebe Bürgerinnen und Bürger der „BRD“,

Habt Ihr, wenn Ihr auf Euren Personalausweis oder Paß schaut unter dem Rubrum Staatsangehörigkeit festgestellt, daß dort: „Deutsch“ steht? In welchem Gesetz ist Eure BRD – Staatsangehörigkeit definiert? Keine Behörde (der BRD“) wollte oder konnte mir diese Frage bisher beantworten.

Im Buch Deutsches Richtergesetz aus dem Jahre 1973 steht unter dem § 9 (Voraussetzungen für die Berufungen der Richter) auf der Seite 102 folgendes: „ § 1 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956 (BGBl I S. 431) gilt die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 26.4.1954 als erloschen.“

Also galten wir ab diesem Zeitpunkt als Staatenlose. Daher steht im „BRD-Ausweis“ auch unter „Staatsangehörigkeit“ statt „BRD“ lediglich „Deutsch“.

„Deutsch“ ist aber eine Nationalität und k e i n e Staatsangehörigkeit! An der bereits zitierten Stelle wird auch der Ausweg gezeigt, wie man die Hürde nimmt: „die Betroffenen haben jedoch das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit ..... wieder zu erwerben“.

Als Betroffener wandte ich mich an die „BRD – Behörden“ und..... mein Antrag wurde nicht bearbeitet.

Das Rechtsberatungsgesetz (RberG) (begründeter Zweifel) in der gültigen Fassung vom 21.06.2002: Artikel 1 (1)

„ Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheit.....darf geschäftsmäßig.....nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.“

### Im § 8 wird dann fortgeführt:

„Ordnungswidrig handelt, wer 1. fremde Rechtsangelegenheit geschäftsmäßig besorgt, ohne die nach diesem Artikel erforderliche Erlaubnis zu besitzen,.....“

Und wer erteilt nun diese ersehnte Erlaubnis?

Artikel 5 des RberG: „Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten R e i c h s m i n i s t e r n zu Art. 1 dieses Gesetzes von dem R e i c h s m i n i s t e r der Justiz erlassen.“

Hier ist keine Rede von irgendeinem „BRD JUSTIZMINISTER“. Warum wohl? Weil es eben keinen „BRD-Staat“ gibt.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Prüfung meiner Recherchen verbleibe ich

Im Sinne unserer deutschen Volksgemeinschaft

Euer Gerd Ulrich Matthes

### **§ 9 Voraussetzungen für die Berufungen**

- In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
  2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
  3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
  4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

Aus dem Richtergesetz nach 1973. Damit haben Richter ein gewaltiges Zuordnungsproblem, weil durch den Art. 116 des GG die Zuständigkeit ungeklärt bleiben muß. Der Richter kann gar nicht feststellen, wer vor ihm sitzt! Denn wir sind eben NICHT „deutsch“!